

Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Arbeit und Soziales

Nachbereitung des KiFöG-Expertengesprächs vom 2. Dezember 2013

Wann beginnt die Schulpflicht in Sachsen-Anhalt?

Die Schulpflicht beginnt in der Regel für Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des folgenden Schuljahres (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA), welches am 1. August jeden Jahres beginnt (§ 23 Abs. 1 SchulG LSA).

Wie hoch sind die aktuellen Sätze für Kinder mit Behinderungen?

Die aktuellen Sätze für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung bestimmen sich auf Grundlage des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII in Verbindung mit den Leistungsbeschreibungen über Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder gemäß § 8 KiFöG in integrativen Kindertageseinrichtungen (Beschluss der Kommission „K 75“ vom 12.09.2013-Anlage).

Wie entstehen die unterschiedlichen Kosten bei der Betreuung von Kindern aus unterschiedlichen Kreisen / Gemeinden?

Die Wohnortgemeinde ist wie nach der bisherigen Rechtslage zur Finanzierung der Platzkosten des Kindes verpflichtet.

Nach der früheren Rechtslage rechnete nur die Gemeinde, in der die Kindertageseinrichtung lag, mit dem KiTa-Träger ab. Es wurden die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendigen Kosten abzüglich der Elternbeiträge und eines Eigenanteils des Trägers von bis zu 5% erstattet (§ 11 Abs. 4 KiFöG a.F.). Die Wohnortgemeinde erstattete der Gemeinde, in der die Kindertageseinrichtung lag, für Kinder aus ihrem Zuständigkeitsbereich die Kosten der Betreuung (§ 11 Abs. 5 KiFöG a.F.). Eine Differenzierung der Kosten für die einzelnen Altersgruppen war nicht zwingend.

Die Eltern zahlten den Kostenbeitrag, wie er vom Träger für die Kindertageseinrichtung festgelegt wurde.

Nach der neuen Rechtslage rechnet die Gemeinde die Kosten jedoch nunmehr auch bei Betreuung außerhalb des Gemeindegebietes direkt mit dem Träger der Kindertageseinrichtung ab, in der das Kind betreut wird. Gemäß § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch kann die

Wohnortgemeinde die Eltern über einen Kostenbeitrag an diesen Kosten beteiligen. Der Kostenbeitrag wird nunmehr durch die Wohnortgemeinde festgelegt (§ 13 Abs. 2 KiFöG n.F.).

Der Kostenbeitrag ist in der Höhe nach oben begrenzt (§ 12 b KiFöG). Die Höhe nach unten ist gesetzlich nicht normiert. Die Gemeinde kann somit Vergünstigungen gewähren, muss dieses jedoch nicht tun. Hierdurch kann es nunmehr bei Betreuung in einer anderen als der Wohnortgemeinde in Einzelfällen zu einer Erhöhung der Kostenbeiträge kommen, denen allerdings auch Einzelfälle mit der entgegengesetzten, positiven Wirkung gegenüberstehen.

In der Vergangenheit erhielten diejenigen Eltern Vergünstigungen in Form niedriger Kostenbeiträge, die ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung einer Gemeinde mit niedrigen Kostenbeiträgen betreuen ließen. Der Wohnsitz konnte dabei in einer anderen Gemeinde liegen. Die Vergünstigungen gingen auf eine Förderung durch die Gemeinde zurück, in der die Kindertageseinrichtung lag. Damit schaffte die (Betreuungsort-)Gemeinde eine familienfreundliche Situation für Eltern anderer Gemeinden, ohne in den Vorteil der der Wohnortgemeinde zufließenden Steueranteile zu kommen.

Im Gegensatz zu dieser bis 31.07.13 geltenden Rechtslage ist nunmehr gewährleistet, dass Vergünstigungen der Gemeinde die Eltern erhalten, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dieser Gemeinde haben. Durch die (Betreuungsort-)Gemeinde geförderte, günstige Kostenbeiträge kommen damit den Eltern der Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in dieser Gemeinde zugute und nicht den Kindern aus umliegenden Gemeinden, die in dieser Kindertageseinrichtung betreut werden.

Für den Träger der Kindertageseinrichtung ist es unerheblich, ob ein Kind aus der (Betreuungsort-)Gemeinde oder der Wohnortgemeinde kommt. Die Wohnortgemeinde zahlt diesem Träger das gleiche Entgelt für den Platz wie die (Betreuungsort-)Gemeinde.

Wie sollen sich Eltern verhalten, wenn laut Betreuungsvertrag eine Gesundheitschreibung gefordert wird, laut KiFöG aber nicht?

Die generelle Verpflichtung in Betreuungsverträgen oder Satzungen, dass nach einer Erkrankung eines Kindes eine Gesundheitschreibung vorzulegen ist, widerspricht dem Willen des Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber hat Satz 2 aus § 18 Abs. 1 KiFöG a.F. bewusst gestrichen. Er ging dabei davon aus, dass Eltern grundsätzlich verantwortungsvoll mit dem Besuch der Kindertageseinrichtungen durch ihre Kinder umgehen. D.h., dass sie ihre Kinder erst wieder in die Kindertageseinrichtung geben, wenn das Kind weitgehend gesund ist und eine Ansteckungsgefahr für andere nicht mehr besteht.

Die Begründung für die Streichung (Gesetzentwurf der Landesregierung – Landtagsdrucksache

6/1258) lautet wie folgt:

„zu §18 Medizinische Betreuung

Die Aufhebung von Absatz 1 Satz 2 erfolgt auf Hinweis der Kassenärztlichen Vereinigung und der Ärztekammer Sachsen-Anhalt. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung. Durch den Verzicht auf eine Gesundheitschreibung werden die Kinder nach erfolgter Genesung auch nicht mehr durch einen erneuten Arztbesuch einem neuen erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt.“

In Einzelfällen kann eine Verpflichtung zur Vorlage einer Gesundheitschreibung jedoch zulässig sein. Sie muss individuell mit Eltern vereinbart worden sein, weil beispielweise das Verhalten der Eltern zu einer solchen Verpflichtung Anlass gab.

Rechtsklarheit zur Zulässigkeit von Regelungen zur verpflichtenden Vorlage einer Gesundheitschreibung wird es nur durch ein Musterverfahren geben.

Wie soll mit der Entscheidung / dem Spruch des Landesverwaltungsgerichts Halle in Bezug auf die Orientierung an Tarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen umgegangen werden?

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit den Beschlüssen vom 13. September 2013 einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung der Landes- und der Landkreiszusweisungen nach § 12a KiFöG verpflichtet. In der Begründung wird dabei zum einen ausgeführt, dass die Orientierung entgegen der Auffassung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht am TVöD erfolgen müsse. Zum anderen sei nach Auffassung des Verwaltungsgerichts dem § 12a Abs. 2 KiFöG nicht zu entnehmen, dass mit den "jeweiligen tariflichen Bestimmungen" überhaupt Tarifverträge im Sinne des TVG gemeint sind.

Betriebsvereinbarungen würden auch durch die Formulierung "jeweiligen tariflichen Bestimmungen" erfasst.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle trägt die Auffassung, dass die Betriebsvereinbarung wie ein Tarifvertrag verbindliche Normen für alle Arbeitnehmer eines Betriebes formuliert. Andererseits ist die Betriebsvereinbarung eine gegenüber dem Tarifvertrag vom Rang geringere Vertragsform. Sie genießt nicht wie der Tarifvertrag nach Art. 9 Abs. 3 GG den Schutz durch das Grundgesetz. Durch Tarifvertrag können Regelungen getroffen werden, die eine abweichende Regelung durch Betriebsvereinbarung ausschließen.

Da § 12a Abs. 2 KiFöG nur eine *Orientierung an den jeweiligen tariflichen Bedingungen* verlangt, diese Formulierung einen bislang nicht näher definierten Auslegungsspielraum ermöglicht, wurde in Abstimmung zwischen MS und dem betroffenen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Einlegung der Beschwerde verzichtet